



122/
2.3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. November 1979

Nr. 6732

Die Einwohnergemeinde Beinwil unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus Zonen- und Erschliessungsplan, Massstab 1 : 1'000 sowie Bau- und Zonenreglement, zur Genehmigung.

Nach mehreren Variantenstudien zur Festlegung der Bauzone in Beinwil wurden einzelne Teilflächen als Baugebiete bestimmt. Diese Baugebiete liegen in den Siedlungsschwerpunkten in den beiden Dorfteilen "Unter- und Ober-Beinwil". Die ganze Bauzonenfläche unterliegt den Nutzungsbestimmungen der Wohn- und Gewerbezone. Damit sind neben Wohnbauten ebenfalls nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Gleichzeitig mit der Zonenplanung wird die Erschliessung der einzelnen Baugebiete planlich sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. November bis 4. Dezember 1978. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache ein, welche aufgrund von Einspracheverhandlungen zurückgezogen wurde. Die Gemeindeversammlung vom 9. Juli 1979 genehmigte die Ortsplanung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Die Ausarbeitung der Ortsplanung beanspruchte aus verschiedenen Gründen eine längere Zeitspanne. In der Zwischenzeit wurde die neue Baugesetzgebung in Kraft gesetzt. Damit widersprechen verschiedene Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes, wie es die Gemeinde Beinwil genehmigte, dem neuen kantonalen Baugesetz und kantonalen Baureglement und konnten in dieser Form nicht genehmigt werden. In einem durch das Amt für Raumplanung durchgeführten Vernehmlassungsverfahren hat die Gemeinde nun ihr Reglement

der neuen kantonalen Gesetzgebung angepasst. Zugleich hat sie im neuen Entwurf auf verschiedene Bestimmungen und Definitionen verzichtet, da diese unfassend und genügend im kantonalen Bau-reglement festgelegt sind.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung Beinwil, bestehend aus Zonen- und Erschliessungsplan, Massstab 1 : 1'000, sowie Bau- und Zonenreglement, wird genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Beinwil wird verhalten, in Uebereinstimmung mit dem Zonenplan ein generelles Kanalisationsprojekt (GKP) auszuarbeiten, aufzulegen und dem kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1980 zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1980 noch je 5 Pläne und zwei Bau- und Zonenreglemente zuzustellen. Mindestens je ein Planexemplar ist auf Leinwand aufzuziehen. Die Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 6732) RE

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Ant für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Ant für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan und Bau-
und Zonenreglement.

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Antschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4249 Beinwil

Baukommission der EG, 4249 Beinwil, mit je 1 gen. Plan und Bau-
und Zonenreglement (folgt später)

Ingenieurbüro Rud. Schmidlin, Röschenzstr. 42, 4242 Laufen

Natur- und Heimatschutz

Antsblatt Publikation: Die Ortsplanung Beinwil, bestehend aus
Zonen- und Erschliessungsplan, Mass-
stab 1 : 1'000, sowie Bau- und Zonen-
reglement, wird genehmigt.